



Satzung des Bogensportclubs Göppingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Bogensportclub Göppingen e.V.

2. Der Verein wurde am 01. Juli 1985 gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen (VR 638)
3. Er hat seinen Sitz in Eschenbach (Kreis Göppingen)
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege und Förderung des Bogensports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften
 - d) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern dem Satzungszweck entsprechend
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eschenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. und im Deutschen Schützenbund e.V. und damit mittelbares Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund, deren Satzungen, Ordnungen und Organbeschlüsse für ihn verbindlich sind.
2. Über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahren
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Funktionen als 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassier können als Ehrenfunktion zuerkannt werden.
Diese dürfen bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und des Ausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie haben keine Vertreterbefugnis.



3. Vereinsmitglieder, die dem Bogensportclub mindestens 25 Jahre als Mitglied angehören, werden zum Beginn des Jahres zu Ehrenmitgliedern ernannt, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.

§ 7 Datenschutzbestimmungen

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen sowie den Vornamen des Mitglieds, seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Bankverbindung, seine telefonische Erreichbarkeit und seine E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten und des zweiten Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen, das Alter und die Mitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, die vollständige Adresse mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren oder des Ligaschießens meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Turnieren sowie Feierlichkeiten an der Infotafel und auf der Internetseite des Vereins bekannt. Darüber hinaus wird die Tagespresse von solchen Ereignissen und Ergebnissen informiert. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten, beschränkt auf den Vor- und Familiennamen, sowie Lichtbilder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung an der Infotafel, der Internetseite des Vereins sowie der Bekanntgabe gegenüber der Tagespresse mit Ausnahme von Ergebnissen des Ligaschießens und Vereinsmeisterschaften.
Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen



die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

4. Beim Austritt werden die gespeicherten Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab dem Jahresende des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Erlöschen oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Ausschluss ist zulässig,
 - a) wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Bogensports verstoßen hat.
 - b) wenn trotz 3-maliger Mahnung durch den Vorstand ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
 - c) einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.



§ 9 Jahresbeitrag und Umlagen

1. Vom Verein werden Jahresbeitrag und Umlagen erhoben. Die Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung befreit.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Ausschuss
- d) die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden mit der Bezeichnung Oberschützenmeister
 - b) 2. Vorsitzenden mit der Bezeichnung Schützenmeister
2. Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins obliegen dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorstand
 - b) Kassier
 - c) Schriftführer
2. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



3. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so wird es durch Zuwahl des erweiterten Vorstandes ersetzt. Beim Ausscheiden des 1. oder des 2. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Neubesetzung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds entscheidet.
4. Sollte in der Hauptversammlung ein Amt nicht besetzt werden können, bleibt es bis zur nächsten Hauptversammlung unbesetzt. Die Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sollen besetzt werden.
5. Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird jährlich im Wechsel 1. Vorsitzender und Schriftführer; 2. Vorsitzender und Kassier. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstandes und des Ausschusses schriftlich unter Nennung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein und leitet sie. Sitzungen des erweiterten Vorstandes und des Ausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt.

§ 13 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - a) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
 - b) dem Jugendleiter
 - c) dem Gerätewart
 - d) dem Sportwart
 - e) 2 Beisitzern
2. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird jährlich im Wechsel Jugendleiter, Sportwart und 1 Beisitzer; Gerätewart und 1 Beisitzer. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Ausschuss ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig.
4. Bei Bedarf könne weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.



§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung). Sie findet einmal im Jahr möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.
2. Sie muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben werden. Als schriftliche Bekanntgabe zählt der termingerechte Aushang an der Info-Tafel des Vereins.
3. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Diese können durch
 - a) den Vorstand
 - b) auf Antrag des erweiterten Vorstandes
 - c) auf Antrag von 1/3 der Mitgliedereinberufen werden.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Sofern die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Ladung nicht zur Verfügung stehen, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts
 - b) die Entlastung des Kassiers
 - c) die Entlastung des erweiterten Vorstands
 - d) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - e) die Wahl der Vorsitzenden, der Mitglieder des erweiterten Vorstands und des Ausschusses
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
 - g) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - h) die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung



- i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - j) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - k) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
 - l) die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingehen.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie werden abwechselnd jährlich gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassier abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
2. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.



3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.

§ 18 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes und des Ausschusses ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis vom Schriftführer jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Eschenbach, im März 2011

Thomas Hald
1. Vorsitzender

Gert Wiedmann
2. Vorsitzender